

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Mai 2013

Jahrgang 2013, Nr. 12

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		133 Gestaltungssatzung „Dorfgebiet Hävern“ der Stadt Petershagen	80
128 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) -Feststellung der UVP-Pflichthier: Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	77	134 Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenermittlungen aus dem Melderegister der Stadt Porta Westfalica	82
129 Zustellung von Ordnungsverfügungen	77	135 Anordnung der sofortigen Vollziehung einer schulorganisatorischen Maßnahme der Stadt Porta Westfalica	82
130 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	77	136 Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica	83
		137 Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica	84
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
131 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen	78	138 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede	85
132 Satzung „Dorfgebiet Hävern“ der Stadt Petershagen	79		

128 Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Helmut und Andreas Volkening GbR, Lahder Str. 12 in 32469 Petershagen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 1904 Mastschweineplätzen, die Errichtung eines Güllebehälters und eines Futtermittelsilos auf dem Grundstück in 32469 Petershagen, Grundfeld, Gemarkung Frille, Flur 15, Flurstück 17.

Das Stallgebäude wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet.

Ein Immissionsschutzgutachten zu Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Bioaerosolen belegt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile vorliegen.

Unzumutbare beträchtliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt werden nicht erwartet.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a Satz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 30.04.2013
Az.: 770.0024/12/0701.2g)

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
gez. Rita Sander

129 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

130 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 13	Redaktionsschluss	23.05.2013	Ausgabe	29.05.2013
Nr. 14	Redaktionsschluss	13.06.2013	Ausgabe	20.06.2013
Nr. 15	Redaktionsschluss	27.06.2013	Ausgabe	04.07.2013
Nr. 16	Redaktionsschluss	04.07.2013	Ausgabe	11.07.2013

Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen
vom 08.05.2013

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2
Umfang der Benutzung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagen gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

- (4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagen werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5
Gebührenschildner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der
 - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst in Anspruch nimmt,
 - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst bestellt / beantragt,
 - c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst bestellen / beantragen lässt,
 - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
 - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschildner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Als Gebührenschildner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).
- (6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschildners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 18.04.2013
 gez. Mueller-Zahlmann
 Bürgermeister

gez. Bigalke
 Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.05.2013

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 08.05.2013

Gebührentarife

1. Notfallrettung

1.1 Notärztliche Versorgung

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztstellung

- 1.1.1 Grundgebühr 368,77 €
- 1.1.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 2,28 €

1.2 Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)

- 1.2.1 Grundgebühr 391,44 €
- 1.2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 1,98 €

2. Krankentransport (Krankentransport – KTW)

- 2.1 Grundgebühr 125,44 €
- 2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 0,32 €

3. Wartezeiten (KTW / RTW)

- 3.1 für die erste Viertelstunde 0,00 €
- 3.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde 22,00 €

4. Sonstige Gebühren

Einsatzbedingt notwendige besondere

- 4.1 Innenraumreinigung von KTW und RTW 50,00 €
- 4.2 Innenraumdeseinfektion von KTW und RTW 50,00 €

Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte

- 4.3 Grundgebühr 28,00 €
- 4.4 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 2,14 €
- 4.5 Gestellung von Zusatzkräften und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 08.03.2012 in der jeweiligen Fassung.

132

Bekanntmachung der Stadt Petershagen - Satzung „Dorfgebiet Hävern“ -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 für das Gebiet „Dorfgebiet Hävern“ in der Ortschaft Hävern gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Außenbereichssatzung beschlossen. Die Abgrenzung des Satzungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

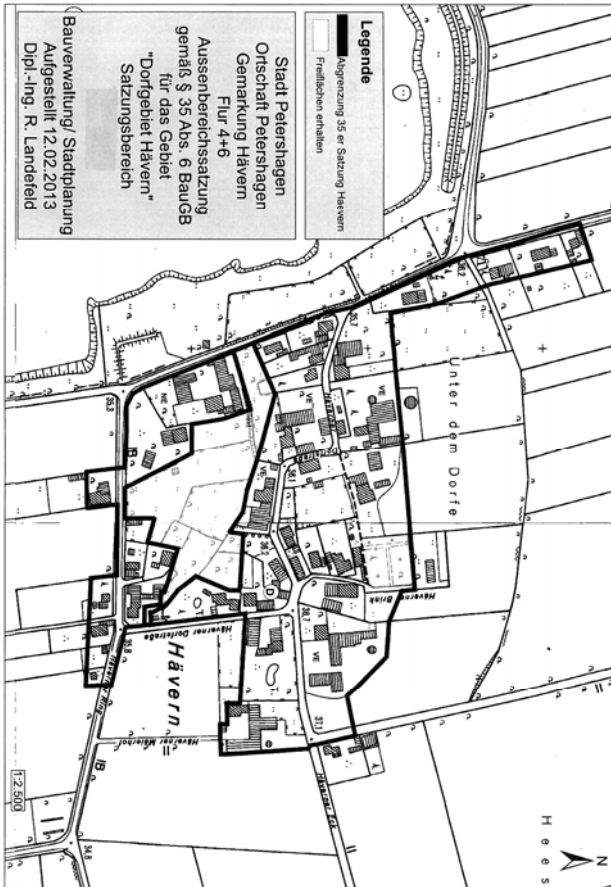
Die Satzung einschließlich Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Dorfgebiet Hävern“ in Kraft.

Petershagen, den 30. April 2013
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



133

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
- Gestaltungssatzung „Dorfgebiet Hävern“ -**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsgebiet „Dorfgebiet Hävern“ beschlossen:

Für das Satzungsgebiet „Dorfgebiet Hävern“ in der Ortschaft Hävern wird folgende Baugestaltung für die noch zu bebauenden Grundstücke und wesentliche Umbauten sowie bauliche Ergänzungen am vorhandenen Gebäudebestand festgesetzt:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Dorfkern der Ortschaft Hävern in der Stadt Petershagen. Die Begrenzungen sind im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Dachformen, Neigungen und Farbe der Eindeckungen**

- 2.1 Zur Erhaltung der regionaltypischen Dachlandschaft sind gleichschenkligen Satteldächer oder dem davon abgeleiteten Kurz- oder Krüppelwalmdach zulässig. Die Dachneigung sowie die Firsthöhe sind unter Beachtung der Nachbargebäude festzulegen. Die Dachneigung beträgt 35° bis 48°.
- 2.2 Für die landwirtschaftlich geprägten Nebengebäude im Bestand, wie zum Beispiel Wagenremisen, Ställe oder Scheunen,

sind außer den Satteldächern auch einseitige Pultdächer bzw. abgeknickte Remisendächer mit Dachneigungen von 22° bis 48° zulässig, wobei die mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäude wie z. B. Scheunen und Ställe sich hinsichtlich der Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude unterzuordnen haben.

- 2.3 Für untergeordnete Gebäude und Nebenanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei 24° nicht unterschritten werden dürfen.
- 2.4 Die Dacheindeckung ist mit Tondachziegeln in naturroter bzw. naturbrauner Farbe nicht glasiert zulässig. Für ausschließlich landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude (z.B. Ställe, Scheunen, Hallen) mit Dachneigung ab 22° sind außer den Tonziegeleindeckungen auch Dacheindeckungen aus Faserzementplatten oder Stahlziegelformelementen in den Farben der Hauptgebäude zulässig.
- 2.5 Dachgauben sind als Giebel- oder Schleppgauben in senkrechter Form bis 1/3 der jeweiligen Dachflächen/Dachseite zulässig, wobei bei Einzelgaubenlängen 5,00 m nicht überschritten werden dürfen. Sie müssen 2,00 m von den Giebelaußenwänden entfernt bleiben. Mehrere Dachgauben auf einer Dachseite sind mit mindestens 2,00 m Abstand untereinander zulässig. Der Gaubenfußpunkt muss mindestens 0,60 m in der Dachfläche und der Gaubenfirstpunkt mindestens 0,60 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- 2.6 Größere Dachgauben sind nur als Gegen- bzw. Zwerchgiebel in vertikaler Fortführung der Außenwand (Unterbrechung der Trauflinie) zulässig. Die Höhendifferenz zwischen OK-Gegengiebel und First des Hauptgebäudes muss mindestens 0,80 m betragen. Sogenannte Zwerch- oder Gegengiebelhäuser als kleinere Anbauten mit Versatz in der Außenwand von ca. 0,30 m bis 1,50 m sind in gleicher Art und Weise zulässig. Die Dachneigungen sollen den Dachneigungen des Haupthauses entsprechen.
- 2.7 Bei Dachneigungen unter 30° sind Dachgauben ausgeschlossen. Zur Belichtung des Dachgeschosses sind in solchen Fällen ausschließlich Dachflächenfenster und Verglasungen zulässig.
- 2.8 First- oder Dachflächenverglasung: Horizontale Lichtbänder im Firstbereich (sog. Firstverglasungen) sowie Vertikalverglasungen in Verbindung mit der Außenfassade (z. B. Treppenhausverglasung) sind nur dann zulässig, wenn sie konstruktiv in die Dachhaut bei gleicher Neigung eingebunden sind. Sie dürfen maximal um 0,20 m aus der Dachhaut herausragen.
- 2.9 Dachflächenfenster sind in einer Größe von maximal 1,5 m² in senkrechter Form zulässig. Gegliederte Dachflächenfenster sind bis zu 1/4 der jeweiligen Dachflächen zulässig. Sie müssen vom Gebäudeabschluss und Trennwänden mindestens 1,50 m entfernt sein.
- 2.10 Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis maximal 0,50 m und im Bereich des Ortsganges bis zu 0,25 m zulässig.

**§ 3
Fassadenmaterial und Fassadengliederung**

- 3.1 Als Material für die Außenwandflächen von Neubauten sind Verblendmauerwerk bzw. Tonziegel in Farbtönen von rot bis braun, sowie rot-braun-bunt zulässig.
- 3.2 Bei Ergänzungen und Umnutzungen an vorhandener Gebäudesubstanz sind vorrangig die vorhandenen, historischen bzw. regionaltypischen Materialien zu verwenden. Andere Materialien und Formgebungen haben sich dem historischen Gestaltwert unterzuordnen.
- 3.3 Erweiterungen von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebäuden einer genutzten oder umgenutzten Hofstelle sind entweder mit rotem Verblendmauerwerk, senkrechten Holzverkleidungen oder auch bei großflächigen Gebäuden (Ställen, Scheunen, Lagerhallen) mit rotbraunen oder grünen nicht glänzenden Faserzementplatten oder Stahlformelementen zulässig.

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von
Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem
Melderegister

A.) Gemäß § 35 Absatz 6 Satz 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 (GV.NRW.1997 S.332) in der derzeit geltenden Fassung weist die Stadt Porta Westfalica auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister hin:

1. Jeder Betroffene hat das Recht, in folgenden Fällen **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe seiner Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

B.) Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 16.09.2008 (BGBl I S. 1886) in der derzeit geltenden Fassung übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342) in der derzeit geltenden Fassung gegen die Weitergabe der Daten **WIDERSPRUCH** eingelegt haben.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica, Hauptstraße 14, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Vordruck ist unter www.portawestfalica.de im Formularenservice eingestellt.

Porta Westfalica, den 23. April 2013
 Der Bürgermeister
 Stephan Böhme

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Anordnung der sofortigen Vollziehung einer schulorganisatorischen Maßnahme

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 23.04.2012, mit dem die Städt. Ev. Grundschule Nammen zum 31.07.2013 auslaufend aufgelöst wird und ab 01.08.2013 mit den drei verbliebenen Klassen in das Schulgebäude der Grundschule Neesen umzieht, wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird durch den Rat der Stadt Porta Westfalica wie folgt begründet:

Die sofortige Vollziehung des Schulorganisationsaktes des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 23.04.2012 ist erforderlich, weil die auslaufende Auflösung der Städt. Ev. Grundschule Nammen und der Umzug mit den drei verbliebenen Klassen zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 nach Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit ausgerichtet und angewiesen ist.

Der Beschluss des Rates vom 23.04.2012 stellt einen Schulorganisationsakt dar und regelt als Verwaltungsakt besonderer Art nicht nur ein Verhältnis einer Behörde zu einem Einzelnen, sondern ist auf die Neuordnung der Schulorganisation im betroffenen Bereich gerichtet, die folgeweise eine Vielzahl von bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zu Eltern, Schülern und Lehrern unabhängig davon betrifft, ob sie die Neuordnung der Schulorganisation befürworten oder ablehnen und somit vielfältige Auswirkungen auf die am Schulleben Beteiligten (einschließlich der anderen Grundschulen) entfaltet.

Die beschlossene Schulschließung der Städt. Ev. Grundschule Nammen sowie der Umzug in das Gebäude der Grundschule Neesen, hat zum einen Auswirkungen auf die verbleibenden Grundschulen, insbesondere auf die Grundschule Neesen, die insoweit rechtzeitig vor dem Beginn des kommenden Schuljahres 2013/2014 organisatorische Vorkehrungen einleiten und umsetzen muss und hierzu Planungssicherheit benötigt. Zum anderen wirkt sich der beschlossene Schulorganisationsakt vor allem auch auf die Rechtsbeziehungen zu den Eltern, den Schülern und den Lehrkräften aus. Sie haben einen Anspruch darauf, verbindlich zu erfahren, ob die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich auch am 01.08.2013 umgesetzt werden. Nach Durchführung der Anmeldewoche im November 2012 hatten sich zunächst 17 Kinder an der Grundschule Nammen angemeldet, mittlerweile liegen nach Angaben der Städt. Ev. Grundschule Nammen vom 20.03.2013 nur 11 Anmeldungen für das kommende Schuljahr vor.

Die Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahme liegt im Interesse aller hiervon Betroffenen, insbesondere der Schüler und deren Eltern, des Schulträgers und des Landes Nordrhein-Westfalen als Dienstherr der an der betroffenen Schule unterrichtenden Lehrer. Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffenen benötigen endgültig Planungssicherheit zum Schuljahr 2013/2014.

Diese Verlässlichkeit kann gegenwärtig nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung erreicht werden, denn die gegen den Ratsbeschluss vom 23.04.2012 erhobene Klage wurde zwar vom Verwaltungsgericht Minden durch Urteil vom 08.02.2013 abgewiesen, jedoch haben die Kläger – zunächst fristwährend – einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, über den das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bisher noch nicht entschieden hat.

Da die erhobene Klage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat und das Klageverfahren bisher nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist, sondern durch den Antrag auf Zulassung der Berufung fortgeführt wird, würde die Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahme (mindestens) solange hinausgeschoben werden, bis das Oberverwaltungsgericht über den Antrag auf Zulassung der Berufung entschieden hat.

Wann dieses der Fall sein wird, ist angesichts der Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht nicht vorhersehbar. Eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung, der von den Klägern bisher noch nicht begründet worden ist, erst nach Beginn des Schuljahres 2013/ 2014, ist keinesfalls unrealistisch. Erst Recht gilt dieses für eine Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, falls das Oberverwaltungsgericht die Berufung zulassen würde.

Eine Umsetzung der beschlossenen Schulentwicklungsplanung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Beginn des Schuljahres 2013/ 2014 nicht möglich, da der Schulverwaltungsakt seine rechtsgestaltende und organisatorische Wirkung nach Beginn des Schuljahres 2013/2014 verlieren würde.

Da das Verwaltungsgericht den angefochtenen Schulverwaltungsakt nicht bloß summarisch geprüft hat, sondern erstinstanzlich für rechtmäßig erachtet hat und die Bildung einer Eingangsklasse an der Grundschule Nammen bei inzwischen nur 11 Anmeldungen für das kommende Schuljahr ohnehin nicht möglich sein wird, da die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 und 3 SchulG NW i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW (mind. 15 Schüler/-innen in der Eingangsklasse) nicht erfüllt sind, überwiegt das Vollzugsinteresse an dem rechtmäßigen Schulorganisationsakt gegenüber dem Interesse der Eltern an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage, denn selbst bei einem etwaigen erfolgreichen Klageverfahren kann nicht mit der Bildung einer Eingangsklasse an der Grundschule Nammen zum kommenden Schuljahr 2013/ 2014 gerechnet werden.

Zudem haben die bereits eingeschulten Schülerinnen und Schüler der Grundschule Nammen und deren Eltern, die die beschlossene Maßnahme ablehnen, durch den Sofortvollzug keine unangemessenen Nachteile hinzunehmen. Es ist sichergestellt, dass diese Schüler weiterhin eine Grundschule auch der gewünschten Schulart (evangelisches Bekenntnis) in zumutbarer Entfernung zum Wohnort besuchen können. Vielmehr profitieren auch diese Eltern von der Planungssicherheit der Schulen, die durch einen verbindlichen Beginn der Maßnahmen entsteht.

Porta Westfalica, den 07.05.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

136 Bekanntmachung Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 07.05. 2013

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156,818), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15. April 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Porta Westfalica. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis. Sie ermöglicht den Zugang zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient der Volksbildung hinsichtlich lebenslangem Lernen, Medienerziehung sowie der Leseförderung und darüber hinaus der Freizeitgestaltung. Dabei kooperiert sie mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Bürgerverbänden.

2. Die Benutzung der Stadtbücherei zur Information und zur Ausleihe von Medien ist jeder Person gestattet.
3. Für Benutzung und Ausleihe sowie für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.
4. Die für die Benutzung der Stadtbücherei und eine Medienentleihe erforderlichen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW erhoben.

§ 2 Anmeldung, Büchereiausweis

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Büchereiausweis ausgestellt. Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist eine Anmeldung nicht möglich. Der Büchereiausweis ist erst nach Zahlung der Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung für eine begrenzte Zeit gültig und nicht übertragbar.
2. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Büchereiausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist er zurückzugeben. Sein Verlust sowie ein Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Erstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihe, Vorbestellung

1. Medien werden gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises bis zu 3 Wochen ausgeliehen. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Leihfrist kann im Einzelfall oder für bestimmte Medienarten durch die Stadtbücherei verkürzt werden. Für einzelne Mediengruppen können gesondert Gebühren erhoben werden.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die betreffenden Medien nicht einer verkürzten Leihfrist unterliegen oder vorbestellt sind.
4. Die Anzahl der auf einen Benutzerausweis entleihbaren Medien kann von der Stadtbücherei begrenzt werden.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
2. Die Beeinträchtigung entliehener Medien in obigem Sinne oder deren Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Werden Medien beeinträchtigt, werden hierfür Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei fällig. Bei einer Beeinträchtigung, die eine weitere Nutzung des Mediums beeinflusst oder nicht zulässt, oder bei Verlust, ist nach Absprache mit der Büchereileitung gleichwertiger Ersatz zu beschaffen. Im begründeten Einzelfall kann die Stadtbücherei eine dem Original entsprechende Kopie des Mediums erstellen lassen. Die Kosten trägt dann die Benutzerin bzw. der Benutzer. Maßgebend für die Ersatzpflicht ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums zuzüglich Beschaffungskosten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schäden und Gebühren, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 02.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 07.05.2013

Stephan Böhme
Bürgermeister

138 **Bekanntmachung** **der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede**

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Alswede und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) 570,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 570,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 570,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 570,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.000,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 840,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 5,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 5,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.700,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre) 930,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr 47,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr 21,00 Euro
 - e) Gebühr für Aufnahme eines christlichen Symbols auf die Grabplatte 100,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1994 in der Fassung vom 24.08.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 165,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 165,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 360,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 165,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration 170,00 Euro
 - b) Benutzung der Leichenkammer
 - c) Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung 51,00 Euro
 - d) Ausschmückung des Grabes 35,00 Euro
 - e) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung 300,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.376,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.376,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 306,00 Euro
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.033,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.033,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 169,00 Euro
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 343,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 343,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 137,00 Euro

8 Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 16,00 Euro

- (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen 0,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 16,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes 16,00 Euro
- (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung 16,00 Euro
- (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen 16,00 Euro
- (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 16,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 13.11.2008.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 13.11.2008 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.06.2001 in der Fassung vom 04.05.2010 außer Kraft.

Alswede, den 20.03.2013

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede

gez. Obach gez. Grothe gez. Lückermann
(Vorsitzender) (Presbyter) (Presbyter)

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 20.03.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Mai 2016 erteilt.
Bielefeld, 16. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Siegel

Az.: 723.01-4001

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 18. April 2013

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel